



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 09

53048 Bonn

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

IB3 Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-3732

Ansprechpartnerin Frau Beate Bussink Becking
Zimmer F.01.403
E-Mail beate.bussinkbecking@bue.hamburg.de

24. Januar 2018

Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i. V. m. § 62 Absatz 2 GGO

Ihr Schreiben vom 11.12.2017 (Az.: WR I 3 – 21110-1/5)

Sehr geehrter Herr Keppner,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und die Gelegenheit im Rahmen der Länderanhörung hierzu Stellung zu nehmen.

Die Behörde für Umwelt und Energie gibt zu dem Entwurf folgende Stellungnahme ab:

I. Artikel 1 und Artikel 2 – Änderung der Anlage 1 (zu § 4) Analysen- und Messverfahren

In Artikel 1 sind die Ziffern 1, 3, 4, 7, 8 und 12 zu streichen sowie die in der Ziffer 8 Nrn. 106, 327-336, Ziffer 10 Teil B (1) Nr. 15 und Ziffer 13 Teil B (1) Nr. 2 vorgenommenen Änderungen rückgängig zu machen.

Artikel 2 ist vollständig zu streichen.

Begründung

Die geplante Änderung der Anlage 1 mit einer Aufteilung in einen Teil 1 mit den zugelassenen Analyse- und Messverfahren und einen Teil 2 mit den als gleichwertig zugelassenen Verfahren ist nicht zielführend (vgl. Diskussion im BLAK-Abwasser vom 12.12.2017).

Stattdessen sollten alle Analysen- und Messverfahren in der Anlage 1 in einer gemeinsamen Liste zusammengeführt werden (vgl. Vorschlag des BLAG Analytik und Entwurf BMUB vom 20.12.2017 für den LAWA AR). Laut BMUB-Vorschlag ist dies ordnungsrechtlich und abgabenrechtlich möglich.

Das BMUB sollte prüfen, inwieweit eine Anpassung der Anlage 1 mit einer gemeinsamen Liste bereits in der derzeitigen Novelle der AbwV realisierbar ist. Hierdurch könnten die daraus resultierenden Vorteile für den Vollzug zügig umgesetzt werden (vgl. Diskussion im BLAK Abwasser 12.12.2017 sowie Anmerkungen NW; Bericht des BLAG Analytik auf dem BLAK Abwasser 19./20.04.2016).

Aus dem Bericht des BLAG Analytik

„Es sollen je Nummer des analytischen Verfahrens in der Anlage (zu § 4 Analysen- und Messverfahren der AbwV) mehrere genormte analytische Verfahren, mit denen vergleichbare Ergebnisse erreicht werden, genannt werden können. Durch den Bezug des AbwAG auf die analytischen Verfahren der AbwV, sollen diese Verfahren auch für den Vollzug des AbwAG gelten.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung für die Länder ist dies ein anzustrebender Schritt. Die Anlage zu §4 der AbwV kann entsprechend den erforderlichen Anpassungen der AbwV im Rahmen der Umsetzung der IED erfolgen und an den Stand der Technik angepasst werden.“

II. Artikel 1, Ziffer 15 – Anhang 45

Ziffer 15 b)

Teil C Absatz 1

Folgende Korrektur ist notwendig

Phosphor, gesamt mg/l 1,00

Begründung

Gemäß DIN EN ISO 6878 (2004) wird die Massenkonzentration für Phosphor (gesamt) bei Größenordnungen < 10 mg/l (und ≥ 0,1 mg/l) mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen angegeben.

(> Anpassung ebenso erforderlich in Anhang 19 Teil C Abs. 1 und Anhang 28 Teil C Abs. 1)

Teil H Absatz 1 Ziffer 2

Folgender Satz ist hinzufügen:

Die Anforderungen an die Messung der Parameter Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol, Blei, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Vanadium gelten nicht für Raffinerien zur Schmierölproduktion.

Begründung

In Teil D Absatz 3 Satz 5 wurde festgelegt, dass die Anforderungen für die in Teil D Absatz 3 genannten Parameter keine Relevanz für Raffinerien zur Schmierölproduktion besitzen. Dies trifft auch auf die in Teil H zusätzlich aufgeführten Messparameter Toluol, Ethylbenzol, Xylol und Vanadium zu. Durch die Einfügung des o.g. Satzes können unnötige Messungen eingespart werden.

III. Besonderer Teil

Zu Nummer 15 – Anhang 45

Zu Buchstabe b - Teil C Absatz 1

Zu Buchstabe c - Teil D Absatz 1

Die Anpassung der Emissionswerte in Teil C Absatz 1 und Teil D Absatz 1 wird ausdrücklich begrüßt. Die fundierte Datenbasis bei der Überarbeitung des Anhangs 45 hat gezeigt, dass der Stand der Technik seit der Festlegung der Emissionswerte im Anhang 45 im Jahr 1998 deutlich fortgeschritten ist. Die erfolgten Anpassungen geben den aktuellen Stand der Technik angemessen wieder.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bussink Becking